



# Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen

Inkrafttreten: 01.02.2014  
Fundstelle: Brem.GBl. 2014, 7  
Gliederungsnummer: 2040-i-4

Verordnung aufgehoben mit Ausnahme des § 3 Absatz 2, vgl. § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 25.04.2014 (Brem.GBl. S. 254)

Aufgrund des [§ 10 Nummer 2 des Vorbereitungsdienst-Zulassungsgesetzes](#) vom 21. Februar 1977 (Brem.GBl. S. 111 - 2040-i-2), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. S. 17) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

Die Zahl der zum 1. Mai 2014 in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Lande Bremen einzustellenden Bewerber und Bewerberinnen richtet sich nach der Zahl der in dieser Verordnung festgelegten Ausbildungsplätze.

## § 2

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze wird auf 38 festgelegt, davon in Bremen 30 und 8 in Bremerhaven.

(2) Diese Ausbildungsplatzzahl verteilt sich wie folgt auf die Lehrämter:

<b>Lehramt</b>	<b>Zahl der Ausbildungsplätze</b>
Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule oder dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule	14 Davon 9 für den Schwerpunkt Grundschule und 5 für den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an Gymnasien/ Gesamtschulen	10

Lehramt für Sonderpädagogik	4	Davon 1 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Grundschule und 3 in organisatorischer Anbindung an den Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule
Lehramt an berufsbildenden Schulen	10	

(3) Die Ausbildungsplätze nach Absatz 2 können wie folgt auf die Fächer verteilt werden:

ausser Kraft

Fach	Lehramtsschwerpunkt		
	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Grundschule	LA an Grundschulen und Sekundarschulen/ Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/ Gesamtschule	LA an Gymnasien/ Gesamtschule und LA an berufsbildenden Schulen (allgemeinbildender Teil
Biblische Geschichte/Religionskunde	1	0	0
Biologie <sup>1</sup>	-	1	1
Chemie	-	1	1
Deutsch <sup>2</sup>	5	1	6
Englisch	2	1	6
Französisch	-	1	1
Geografie	-	0	0
Geschichte	-	1	1
Griechisch	-	0	0
Informatik	-	-	0
Kunst	-	1	1
Latein	-	0	0
LB Ästhetik (Kunst)	0	-	-
LB Ästhetik (Musik)	1	-	-
LB Ästhetik (Sport)	3	-	-
LB Sachunterricht	2	-	-
Mathematik	5	1	5
Musik	-	1	0
Pädagogik	-	-	0

Philosophie	-	0	0
Physik	-	1	3
Politik	-	1	2
Psychologie	-	-	0
Russisch	-	0	0
Soziologie	-	-	0
Spanisch	-	1	0
Sport	-	0	1
Türkisch	0	0	1
Wirtschaft/Arbeit/Technik	-	1	-
Wirtschaftsinformatik	-	-	0
Wirtschaftslehre	-	-	1
<b>Förderschwerpunkte im Lehramt</b>			
<b>Sonderpädagogik</b>			
davon:			
- Sehen	0	0	-
- Hören	0	1	-
- Geistige Entwicklung	0	0	-
- Körperliche und motorische Entwicklung	0	0	-
- Lernen	1	1	-
- Sprache	0	1	-
- Emotionale und soziale Entwicklung	0	0	-
<b>Berufsbildende Fachrichtungen<sup>3</sup></b>			
davon:			
- Bautechnik			1
- Chemietechnik			0

- Elektrotechnik	0
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften	0
- Farbtechnik, Raumgestaltung und Oberflächentechnik	1
- Gesundheit	1
- Holztechnik	0
- Informationstechnik	1
- Körperpflege	0
- Land- und Gartenbauwissenschaft	0
- Medientechnik	2
- Metalltechnik	1
- Pflegewissenschaft	0
- Sozialpädagogik	1
- Textil- u. Bekleidungstechnik	0
- Wirtschaftswissenschaften	2

(4) Wird im Vergabeverfahren festgestellt, dass in einem der Lehrämter bzw. Schwerpunkte Ausbildungsplätze ungenutzt bleiben, so werden sie nach Rang in den anderen Lehrämtern bzw. in dem anderen Schwerpunkt vergeben. Bei gleichem Rang entscheidet das Los. Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Fächer Chemie, Englisch, Mathematik und Physik im „Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen/Gesamtschulen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer für das Lehramt an Gymnasien/Gesamtschulen. Sofern die laut der [Kapazitätsverordnung](#) ausgewiesenen Ausbildungsplätze für die Förderschwerpunkte im Lehramt Sonderpädagogik mit dem Schwerpunkt „Sekundarschule/Gesamtschule“ nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwandlung in Ausbildungsplätze der entsprechenden Fächer mit dem Schwerpunkt „Grundschule“. Sofern Plätze in einer berufsbildenden Fachrichtung nicht besetzt werden können, erfolgt eine Umwidmung für eine andere berufsbildende Fachrichtung.

## **Fußnoten**

- 1 Davon jeweils ein Ausbildungsplatz mit der Zusatzqualifikation für den bilingualen Unterricht (Unterrichtssprache Englisch)
- 2 Enthält auch die Ausbildungsplätze der pädagogischen Spezialqualifikation Deutsch mit dem Schwerpunkt Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache
- 3 Es ist eine berufsbildende Fachrichtung mit einem Unterrichtsfach zu kombinieren. An die Stelle des Unterrichtsfaches kann eine weitere Berufsbildende Fachrichtung oder die als Fach zu behandelnde Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen treten.

## **§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Festlegung der Zulassungszahlen zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 24. Oktober 2013 (Brem.GBl. S. 554) tritt mit Ausnahme des [§ 3 Absatz 2](#) außer Kraft.

Bremen, den 8. Januar 2014

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft